

Satzung „VerA_ Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „VerA_ Verband der Ausstellungsgestalter in Deutschland“. Der Verein hat seinen Sitz in Lobeckstrasse 36, 10969 Berlin und soll in das Vereinsregister des dortigen Amtsgerichtes eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e.V.)
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist

- a) die Schaffung eines Verbandes selbstständig tätiger Ausstellungsgestalter zur internen und externen Kommunikation.
- b) Repräsentation der Mitglieder in Politik und Gesellschaft
- c) Kooperation mit öffentlichen Medien, Hochschulen und anderen Einrichtungen
- d) Organisation von Fortbildungen und Veranstaltungen
- e) Veröffentlichung von Literatur- und Filmempfehlungen
- f) Neutrale Beratung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich der Auswahl eines geeigneten Ausstellungsdesigners oder Szenografen
- g) Konzeption von gültigen Richtlinien für die Durchführung von Wettbewerben
- h) Schaffung einer Grundstruktur für Verträge bei Themen wie Urheberrecht, Gewährleistung, Definition des Leistungsumfanges, Definition und Vergütung von zusätzlichen Leistungen und weiteren Themen
- i) Benennung von Gutachtern und Mediatoren bei Konfliktfällen
- j) Beratung des Nachwuchses bei der Auswahl des geeigneten Studiums und Weiterbildungen
- k) Organisation von jährlichen Veranstaltungen zum Austausch, zur Diskussion und als Kontaktbörse.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können einzelne Personen und juristische Personen werden, die selbstständig als Ausstellungsmacher/Szenografen tätig sind und den in § 2 genannten Zweck des Vereins anerkennen.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Förderer und Freunde des Vereins können solche Personen werden, die - ohne Mitglied zu sein - den Verein ideell und materiell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, wobei die nächstfolgende Mitgliederversammlung ihr Einverständnis erklären muss.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Kündigung eines Mitgliedes, die schriftlich zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer dreimonatlichen Frist zu erklären ist
- c) Ausschluss

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied verliert mit sofortiger Wirkung sein Amt, hat Vereinsunterlagen und dergleichen sofort an den Verein oder einen von ihm beauftragten Dritten herauszugeben und hat keinen Anspruch gegen das Vermögen des Vereins.

§ 5 Mitgliedsrechte

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung und zur Ausübung der (der Mitgliederversammlung - als oberstem Organ) - zukommenden Rechte.

§ 6 Ausschluss eines Mitgliedes

Ein Mitglied, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, indem es dieser Satzung oder den Richtlinien für die Vereinsarbeit zuwiderhandelt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem dem Betroffenen die Möglichkeit zur Anhörung gegeben worden ist. Der endgültige Ausschluss bedarf der Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zu dieser Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der ersten Vorstandssitzung beraten. Das Ergebnis der Beratungen wird der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel. Er kann besondere Aufgaben unter sich verteilen und Fachberater hinzuziehen. Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Schatzmeister Buch.
2. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten (1. Vorsitzender), seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender), einem Schriftführer und einem Schatzmeister.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines seiner vier Mitglieder vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gewählt. Sie üben

ihr Amt bis zur Durchführung der Neuwahl aus. Der Vorstand hat bei Ausscheidung eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Bei Rechtsgeschäften, deren Geschäftswert eine Summe von € 1.500 überschreitet, muss die Zustimmung von drei Vorstandsmitgliedern vorliegen.
7. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
8. Der Vorstand oder seine Mitglieder sind berechtigt, in ihrem Namen oder im Namen Dritter Rechtsgeschäfte mit dem Verein abzuschließen.
9. Für die Geschäftsführung und andere Aufgaben können besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB und andere hauptamtliche Kräfte bestellt werden. Ihre Befugnisse sind durch eine Dienstanweisung festzulegen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes.
- b) Wahl des Kassenprüfers und dessen Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- c) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Finanzberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr durch die Satzung übertragenen Angelegenheiten.
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Frist zur Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuberufen. Anträge sollten spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Über die Anträge, die später eingereicht werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Der Vorstand ist berechtigt, auch von sich aus Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.
2. Der Vorstand ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder einen solchen Antrag stellt.

§ 12 Beschlussfassung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung einer seiner stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Beschlussvorlagen.
2. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Beschlüsse auf Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

3. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das alle Beschlüsse im Wortlaut mit den Abstimmungsergebnissen zu enthalten hat. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat berufen.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich erfolgen.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister die Liquidatoren. Die Bestimmungen des §2, Abs. 7 sind dabei zu beachten.
4. Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 18.01.2012 errichtet.

Änderung §9 Ziffer 6 am 13.10.2012 im Zuge der Vorstandssitzung.

Die Satzungsänderung wurde einstimmig von den anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen.

Wir versichern die Vollständigkeit und Richtigkeit des Satzung:

Unterzeichnende:

Johannes Missall (Präsident)

Matthias Kutsch (Vizepräsident)

Viktoria Wille (Schriftführerin)